

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

M 225.

Donnerstag, den 13. August.

1846.

Im Monat Juli 1846 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Hrn. Stimmel, Gustav, Gerichtsdirector und Hausbesitzer;  
: Schmidt, Friedrich Wilhelm, Fleischwarenhändler;  
: Stößner, Franz Wilhelm, Kupferschmidt;  
: Klemm, Carl Gottlob, Schneider;  
: Schäfer, Gustav Woldemar, desgleichen;  
: Becker, Carl August Immanuel, Virtualienhändler;  
Grau Schauer, Antonie verehel., Hausbesitzerin;  
Hrn. Gränkel, Wolf Adolph, Kaufmann;  
: Albrecht, Friedrich August Gotthard, Meubleur;  
Grau Preuher, Ernestine Friederike Auguste verehel., Haus-  
besitzerin;  
: Bursian, Ernestine Friederike verw., desgleichen;  
Hrn. Stade, Carl Gustav, Musikalienverleger;  
: Müller, Johann Friedrich, Virtualienhändler;  
Dile. Kugelhan, Louise Therese, Puppenhändlerin;  
Hrn. Hamann, Emil Woldemar Hugo, Mechaniker;  
: Bippel, Christian Hermann, Cigarrenverkäufer;  
: Lemmler, Carl Gottlieb, Kaufmann;  
: Bünker-Arnold, Joh. Carl Traug., Cigartensfabrikant;

Hrn. Kupfer, Johann Gottfried Heinrich, Schuhmacher;  
: Günther, Franz Friedrich August, Tapzierer;  
: Wolf, Johann Friedrich, Virtualienhändler;  
: Bartsch, Carl Ludwig, Steindruckereibesitzer;  
: Rebner, Johann Ehrenfried, Schankwirth;  
: Gaulke, Johann Heinrich, Virtualienhändler;  
: Lelm, Julius August, Buchbinder;  
: Krause, Johann Wilhelm Ferdinand, Virtualienhändler;  
: Thilo, Friedrich Ferdinand, Kaufmann;  
: Klinger, Hermann Adolf, Advocat und nunmehriger  
Stadtrath althier;  
: Müller, Franz Carl Robert, Tischler;  
: Biegmann, Johann Wilhelm Julius, Böttcher;  
: Bätzner, Jürgen Heinrich, Klempner;  
: Ege, Georg Conrad, Schneider;  
: Schmidt, Johann Gustav Friedrich, desgleichen;  
: Kröner, Carl Ludwig, desgleichen;  
: Trinius, Anton, Kaufmann.

### Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten alhier am 6. August 1846.

Nach erstattetem Vortrage der neuerdings zur Registrande eingekommenen Gegenstände theilte der Herr Vicevorsteher Pohlenz dem Collegium eine Zuschrift des Hrn. Vorstehers D. Baumann mit, worin derselbe wegen fortduernden körperlichen Unwohlseins, und weil er vor Verlauf eines drei- bis viermonatlichen Zeitraums auf seine völlige Wiederergenung nicht hoffen könne, das Amt eines Vorstehers der Stadtverordneten niedergelegt. Es bedauerte das Collegium aufrichtig, Herrn Dr. Baumann, in dem es ein so thätiges und um das städtische Gemeinwesen so verdientes Mitglied schämen geleent hat, nicht länger an der Spitze der Geschäfte stehen zu sehen, mußte jedoch durch die vorliegenden Umstände den von ihm gefaßten Entschluß als vollkommen gerechtfertigt erachten und beschloß, in nächster Sitzung zur Wiederbesetzung des Vorstehheramtes zu verscreiten.

Von dem Wohlgeblichen Stadtrathe ist nach Inhalt eines hierauf in Berathung gezogenen Communicats die Aufgabe des auf dem unlängst vom Herrn Stadtrath Henze erkaufsten Schulacker haftenden geringen Erbginstes von jährlich 5 Gr. 1 Pf. gegen Bezahlung des dafür gebotenen Ablösungscapitals von 4 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. beschlossen worden.

Das Plenum ertheilte ohne Weiteres einstimmig die von ihm hierzu erforderliche Zustimmung.

Als in der Plenarsitzung vom 22. December vor. J.

einer Differenz Erwähnung geschah, welche sich zwischen den zu Baudeputation deputirten Mitgliedern des Wohlgeblichen Stadtrathes und den diesseitigen Deputirten bei Verwälligung der erforderlichen Reparaturkosten für die sogenannte Eickelwache insfern kund gegeben hatte, als erstere die von letzteren bestrittene Ansicht aufgestellt haben, daß es zu der gleichzeitig mit den erwähnten Bauveränderungen beabsichtigten Geneuerung der Mosbillionen in der erwähnten Wache der Zustimmung der diesseitigen Deputirten nicht bedürfe, hatte das Collegium den Antrag an den Wohlgeblichen Stadtrath beschlossen, daß Derselbe in allen ähnlichen Fällen, wie der vorerwähnte, auf die ungeschmälerte Aufrechthaltung des der diesseitigen Deputation zustehenden Verwälligungsberechtes Bedacht nehmen wolle.

Auf das diesfallsige Communicat der Stadtverordneten bemerkte nun der Wohlgebliche Stadtrath in einer hierächst zum Vortrag gelangenden Mittheilung, daß hierbei insfern ein Mißverständniß abzuwalten scheine, als die Ausführung von Bauen überhaupt nicht von der Beschlussnahme der Baudeputation abhänge, sondern auf Seiner und beziehentlich der Stadtverordneten Entscheidung beruhe, daß aber auch in dem angezogenen Falle eine Schmälerung der Rechte der diesseitigen Deputation nicht vorliege, da bei Anschaffung von Mobilien, es geschehe nun solche bei Gelegenheit einer Bauveränderung, oder zu einer anderen Zeit, der letzteren eine Cognition verfassungsmäßig nicht zustehe, und bei Bestimmung der Summe, innerhalb welcher Bäue ohne vorhergehende Communication mit dem Plenum der Stadtverordneten ausgeführt werden könnten, eben nur von